



Kantonsschule Zimmerberg
Lang- und Kurzgymnasium

Konventsordnung



**Verabschiedet vom Gesamtkonvent der
Kantonsschule Zimmerberg am 10. Juli 2023**

Rechtliche Grundlagen

Gestützt auf die Bestimmungen des Mittelschulgesetzes vom 13. Juni 1999, der Mittelschulverordnung vom 26. Januar 2000, des Promotionsreglements für die Gymnasien des Kantons Zürich vom 10. März 1998 und in Ergänzung zu diesen gibt sich der Gesamtkonvent der Kantonsschule Zimmerberg die folgende Konventsordnung.

Die Konventsordnung besteht aus zwei Teilen:

1. Gesamtkonventsordnung
2. Klassenkonventsordnung

1 Gesamtkonventsordnung

1.1 Gesamtkonvent

Zweck

§1. Im Gesamtkonvent (nachfolgend Konvent genannt) übt die Lehrerschaft die im Mittelschulgesetz (§9 MSG) verankerten Mitwirkungsrechte in Schulangelegenheiten aus. Der Konvent dient zudem als Diskussions- und Vernehmlassungsplattform.

Teilnahme

§2. Alle Lehrpersonen der Schule sind zur Teilnahme am Konvent (§10 MVO) berechtigt.

§3. Zur Teilnahme mit Antrags- und Stimmrecht sind verpflichtet:

- a) Lehrpersonen mbA,
- b) Unbefristet angestellte Lehrpersonen und Lehrbeauftragte, sofern sie für ein Pensum von mindestens 20% angestellt sind und insgesamt mindestens 12 Jahreslektionen an der Schule unterrichtet haben.
- c) Die Leiterin oder der Leiter zentrale Dienste und eine weitere Vertreterin oder ein weiterer Vertreter des Personals von Verwaltung und Betrieb.

Die Schulkommission kann für besondere Lehrerkategorien Sonderregelungen treffen.

Befreiung von der Teilnahmepflicht

§4. Instrumental- und Sologesangslehrerinnen und -lehrer können sich für jeweils ein Semester von der Teilnahmepflicht entbinden lassen, indem sie zu Beginn des Semesters eine Verzichtserklärung unterschreiben. Damit verzichten sie für ein Semester auf ihr Stimm- und Antragsrecht.

Abwesenheit

§5. Der Konventsvorstand führt an der Versammlung eine Präsenzliste. Begründete Entschuldigungen werden der Konventspräsidentin oder dem Konventspräsidenten vor dem Konvent schriftlich mitgeteilt.

Vertretung der Schülerschaft

§6. Die Schülerschaft kann zwei bis fünf stimmberechtigte Vertreterinnen und Vertreter in den Konvent entsenden, welche durch die Delegiertenversammlung der Schülerorganisation für mindestens ein Jahr gewählt werden. Die Schulkommission legt entsprechend der Grösse der Schule die Anzahl fest (§11 MVO).

Aufgaben und Kompetenzen

§7. Der Konvent hat insbesondere die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Vernehmlassungen zu Fragen des Mittelschulwesens
- b) Gestaltung und Verabschiedung des Schulprogramms (Leitbild, Lehrplan, Stundentafel, besondere Veranstaltungen)
- c) Interessenvertretung gegenüber der Schulleitung und der Schulkommission
- d) Mitwirkung beim Programm für schulinterne Weiterbildungen
- e) Anhörung der vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber sowie Antragsrecht bei der Ernennung der Schulleitung
- f) Stellungnahme zuhanden der Schulkommission bei der Erneuerungswahl der Schulleitung
- g) Stellungnahme zu und Mitwirkung bei Programmen zur Qualitätssicherung (innerhalb der kantonalen Vorgaben)
- h) Stellungnahme zu pädagogischen Fragen und zu Problemen des Schulbetriebs
- i) Stellungnahme zu internen Reglementen (z.B. Hausordnung)
- j) Wahlen:
 - des Konventspräsidiums
 - des Konventsvicepräsidiums
 - der Lehrpersonenvertreterin oder des Lehrpersonenvertreters sowie einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters in der Schulkommission
 - der beiden LKM-Delegierten
 - der Protokollführerin oder des Protokollführers
- k) Einsatz und Auflösung von ständigen und temporären Kommissionen sowie Wahl der Kommissionsmitglieder, welche dem Kollegium bzw. nicht der Schulleitung angehören
- l) Genehmigung der Pflichtenhefte der ständigen Kommissionen und Festlegung des Auftrags der temporären Kommissionen
- m) Genehmigung der Konventsordnung

Einberufung Konvent

§8. Die Konventstermine werden vom Konventsvorstand nach Rücksprache mit der Schulleitung vor Semesterbeginn festgelegt und im Terminplan aufgeführt. Für die regulären Konvente wird im Stundenplan ein durch die Schulleitung festgelegter Freiraum offengehalten. Dabei sind die Termine an alternierenden Wochentagen anzusetzen.

In dringenden Fällen können Konventsvorstand, Schulleitung oder mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder kurzfristig einen ausserordentlichen Konvent einberufen. Der Konventsvorstand publiziert die Einladung zum Konvent mit Traktandenliste und Beilagen spätestens 10 Tage im Voraus (§14 MVO).

Traktanden

§9. Der Konventsvorstand legt die Traktandenliste in Absprache mit der Schulleitung fest. Die Schulleitung oder mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder können die Einberufung einer Sitzung und die Traktandierung von Geschäften verlangen.

Anträge

§10. Die stimmberechtigten Mitglieder des Konventes besitzen das Antragsrecht. Anträge sollen spätestens 14 Tage vor dem Konvent bei der Konventspräsidentin oder dem Konventspräsidenten schriftlich eingereicht werden. Eventual- und Ordnungsanträge können im Laufe der Debatte von den Konventsmitgliedern formuliert werden. Die Konventspräsidentin bzw. der Konventspräsident kann vor der Abstimmung eine schriftliche Fassung von Ergänzungs- und Abänderungsanträgen verlangen.

Verhandlungsführung

- §11. a) Die Sitzungen des Konventes werden von der Konventspräsidentin bzw. vom Konventspräsidenten geleitet und moderiert.
b) Die Konventspräsidentin oder der Konventspräsident erläutert das Abstimmungsprozedere vor jeder einzelnen Abstimmung oder Wahl.
c) Einzelne Traktanden können bei Zeitüberschreitung via Ordnungsantrag auf eine spätere Sitzung vertagt oder zur unverzüglichen Abstimmung gebracht werden.

Beizug weiterer Personen

- §12. a) Der Konventsvorstand kann für einzelne Geschäfte dem Konvent nicht angehörende Fachleute beiziehen.
b) Der Konventsvorstand kann Mitglieder der Schulkommission als Gäste in den Konvent einladen.

Beschlüsse

§13. Der Konvent ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er kann über traktandierte Geschäfte sowie Eventual- und Ordnungsanträge beschliessen.

Abstimmungen

§14. Es wird offen abgestimmt, ausser wenn mindestens ein Konventsmitglied eine geheime Abstimmung verlangt. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid (§15 MVO).

Wahlen

§15. Personenwahlen werden in der Regel geheim und als Einzelwahlen durchgeführt. Kommissionen werden in der Regel in stiller Wahl in globo gewählt.

Schweigepflicht

§16. Sämtliche am Konvent teilnehmenden Personen sind verpflichtet, über vertrauliche Informationen, die ihnen zur Kenntnis gelangen, Verschwiegenheit zu bewahren (§14 MVO).

Protokoll

§17. Die Protokollführerin oder der Protokollführer, führt das Protokoll sowohl für die Gesamtkonvente als auch für die Sitzungen des Konventsvorstandes. Das Protokoll des Gesamtkonvents wird digital publiziert und in der nächsten Sitzung genehmigt. Die Delegierten der Schülerschaft können das Protokoll des Gesamtkonvents einsehen.

Zusammensetzung

§18. Der Konvent wählt aus den stimmberechtigten Lehrerinnen und Lehrern, einschliesslich der Mitglieder der Schulleitung, einen Konventsvorstand als Geschäftsleitung (§12 MVO). Er besteht aus:

- a) der Präsidentin oder dem Präsidenten,
- b) der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten,
- c) der Protokollführerin oder dem Protokollführer
- d) der Vertreterin oder dem Vertreter der Lehrerschaft in der Schulkommission,
- e) einem Mitglied der Schulleitung, das mit beratender Stimme be sitzt (sofern kein Mitglied der Schulleitung in den Vorstand gewählt ist).

Amtszeit

§19. Die Wahl in ein Amt des Konventsvorstandes erfolgt für eine Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl für ein Amt des Konventsvorstandes ist zweimal möglich.

Zuständigkeit

§20. Der Konvent kann ständige oder temporäre Kommissionen einsetzen, welche Aufgaben aus dem Zuständigkeitsbereich des Konvents bearbeiten. Der Konvent kann bestehende Kommissionen auflösen.

Ständige Kommissionen

§21. Eine ständige Kommission ist unbefristet eingesetzt. Ihre Mitglieder werden in der Regel jährlich am letzten Gesamtkonvent vor den Sommerferien bestätigt. Eine allfällige Vertretung der Schülerschaft wird durch den SO-Vorstand organisiert. Personen, welche von Amtes wegen Kommissionsmitglieder sind, werden nicht vom Konvent gewählt. Ständige Kommissionen konstituieren sich selbst und lassen sich ihren Arbeitsauftrag vom Konvent genehmigen. Sie orientieren den Konventsvorstand regelmässig über ihre Arbeit und informieren bei Bedarf oder auf Verlangen den Konvent.

Ein Schulleitungsmitglied nimmt nach Bedarf mit beratender Stimme an den Sitzungen ständiger Kommissionen teil. Temporäre Kommissionen

§22. Eine temporäre Kommission ist befristet eingesetzt. Ihre Mitglieder werden vom Konvent gewählt. Eine allfällige Vertretung der Schülerschaft wird durch den SO-Vorstand organisiert.

Temporäre Kommissionen erhalten vom Konvent einen befristeten Auftrag. Innerhalb der festgelegten Frist unterbreiten sie dem Konvent einen Schlussbericht oder eine abstimmungsreife Vorlage. Bei grösseren Geschäften kann der Konvent auch Zwischenberichte und/oder Teilabstimmungen verlangen. Mit der Verabschiedung des Geschäfts durch den Konvent sind diese Kommissionen aufgelöst.

1.2 Schlussbestimmung

Änderung der Gesamtkonventsordnung

§23. Die vorliegende Gesamtkonventsordnung kann durch eine einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Konvents im Rahmen der übergeordneten Bestimmungen geändert werden.

2 Klassenkonventsordnung

Zusammensetzung

§1. Den Klassenkonvent bilden alle Lehrpersonen der Klasse, die obligatorische und mit Zeugnisnoten bewertete Fächer erteilen, sowie das zuständige Mitglied der Schulleitung. Weitere Lehrkräfte der Klasse können mit beratender Stimme zugelassen werden (§17 MVO). Den Vorsitz führt die Klassenlehrperson und bei Verhinderung derselben das Mitglied der Schulleitung.

Sitzungen

§2. Der Klassenkonvent tritt zusammen für die Notenkonvente am Semesterende sowie auf Verlangen der Klassenlehrperson oder des zuständigen Mitglieds der Schulleitung (insbesondere bei Wiedererwägungsgesuchen oder aussergewöhnlichen Problemen, die ein koordiniertes Mitwirken des unterrichtenden Teams erfordern).

Beschlüsse

§3. Der Klassenkonvent entscheidet insbesondere über Aufnahmen am Ende der Probezeit sowie über Promotionen.

Stimmberechtigt sind diejenigen Lehrpersonen, die die betreffende Schülerin oder den betreffenden Schüler unterrichten. Bei Entscheiden über Promotionen und Aufnahmen am Ende der Probezeit sind sie zur Stimmabgabe verpflichtet (§18 MVO).

Beschlüsse werden mit der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Lehrpersonen gefasst. Bei Stimmgleichheit hat das betreffende Schulleitungsmitglied den Stichentscheid.

Jahrespromotion

§4. Für die letzten beiden Semester vor den Maturitätsprüfungen wird ein Jahreszeugnis ausgestellt. Auf Ende des Kalenderjahrs werden Zwischennoten eruiert und bilateral zwischen der Klassenlehrperson und dem zuständigen Mitglied der Schulleitung besprochen. Alle Schülerinnen und Schüler erhalten ihre Zwischennoten schriftlich mitgeteilt.

Schlussbestimmung

§5. Die vorliegende Klassenkonventsordnung kann durch eine einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Gesamtkonvents im Rahmen der übergeordneten Bestimmungen geändert werden.